



## Stadt Crivitz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Cri SV 207/20 <b>Datum:</b> 23.10.2020 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 201244 Neubau eines seniorengerechten Wohnhauses Gemarkung Crivitz, Flur 30, Flst. 22/1 (Eichholzstr. 51b, Crivitz)</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	19.11.2020

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Auf dem o. g. Flurstück ist der Neubau eines seniorengerechten Wohnhauses geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall, sofern eine Baulasteneintragung für ein Wegerecht erfolgt, da es sich um eine private verkehrliche Erschließung handelt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 30.11.2020 erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage/n:**

Auszug Antragsunterlagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 201244 für den Neubau eines seniorengerechten Wohnhauses auf dem Flurstück 22/1, Flur 30 in der Gemarkung Crivitz zu erteilen, sofern die verkehrliche Erschließung über den Privatweg gesichert ist.

Für die Vergabe einer Hausnummer ist gesondert ein Antrag bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz zu stellen.